

MitgliederInnen im Europäischen
Parlament aus Deutschland

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: +49 30 397436-06
Fax: +49 30 397436-83

hecht@aoew.de
www.aoew.de

Datum:
2017-02-07

EU-Registernr.: 00481013843-28

AöW zum CETA-Abkommen

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

den Informationen des Europäischen Parlaments haben wir entnommen, dass Sie am 15. Februar 2017 im Plenum über das CETA-Abkommen abstimmen werden. Als Interessenvertretung der sich vollständig in öffentlicher Hand befindenden Betriebe, Unternehmen und Verbände der Wasserwirtschaft bitten wir Sie um Unterstützung der Belange der öffentlichen Wasserwirtschaft als Hüterin des besonderen Gutes Wasser, das keine Handelsware ist.

Wir appellieren an Sie, dem derzeitigen CETA-Abkommen nicht zuzustimmen.

Bereits im April 2016 haben wir darauf hingewiesen, dass die Wasserwirtschaft vom CETA-Abkommen nicht deutlich genug ausgenommen ist (siehe AöW-Positionspapier CETA in Anlage) – und dass dies nachteilige Folgen für das Gemeinwohl haben kann. An dem CETA-Text hat sich seither nichts geändert und auch durch die zum CETA-Text zu Protokoll gegebenen zwei Erklärungen (das Gemeinsame Auslegungsinstrument [Rats-Dok. 13541/16] und die Erklärungen für das Ratsprotokoll [Rats-Dok. 13463/1/16]) können unsere Bedenken nicht ausgeräumt werden.

Wir sind verwundert, dass die INTA-Empfehlung keinen Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zu den Folgemaßnahmen zur Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser (Dok.-Nr. P8_TA (2015)0294) enthält. Hatte doch in dieser Entschließung das Europäische Parlament die Kommission deutlich aufgefordert, „Wasserversorgung und sanitäre Grundversorgung sowie Abwasserentsorgung auf Dauer von den Binnenmarktvorschriften und allen Handelsabkommen auszunehmen, da diese als Teil der Daseinsvorsorge vorwiegend in öffentlichem Interesse sind und zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung gestellt werden sollen“.

Die INTA-Empfehlung enthält auch keinen Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2015 zu den TTIP-Verhandlungen. Darin hatte das Europäische Parlament eindeutig formuliert, „[...] für den Marktzugang „Positivlisten“ zu verwenden, sodass die Dienstleistungen, die ausländischen Unternehmen offen stehen sollen, ausdrücklich angegeben sind und neue Dienstleistungen ausgeschlossen werden, [...]“.

Die AöW stellt fest: Diese Forderung muss erst recht für CETA gelten, wenn es als „Goldstandard“ für andere Abkommen der EU herangezogen werden soll. Als Goldstandard bedarf es vor allem einer Positivliste für Dienstleistungen, in der einzelne Bereiche der Daseinsvorsorge wie Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht genannt sind.

Im Einzelnen zum gemeinsamen Auslegungsinstrument:

Das *gemeinsame Auslegungsinstrument* greift einige relevante Punkte ungenügend auf. Darin sind für uns die Formulierungen zu öffentlichen Dienstleistungen (Punkt 4.), zum Investitionsschutz (Punkt 6.) und zu Wasser (Punkt 11.) wichtig.

- Bezüglich öffentlicher Dienstleistungen werden in Punkt 4.b) „Reinigung und Verteilung von Wasser“ erwähnt. Unklar bleibt, ob damit auch die Abwasserbeseitigung gemeint ist. In Punkt 4.b) heißt es zudem, „die Bandbreite der von ihnen für die Öffentlichkeit erbrachten Dienstleistungen zu erweitern“. Nach unserer Ansicht sind damit Teilbereiche der Abwasserbeseitigung (beispielsweise Energie(rück)gewinnung und Klärschlammverwertung) weiterhin nicht vom CETA ausgenommen, da diese nicht direkt für die Öffentlichkeit erbracht werden, sondern erst indirekt der Öffentlichkeit in stabilen Gebühren zugutekommen oder Maßnahmen zum Klima- oder Umweltschutzmaßnahmen sind und damit erst indirekt der Öffentlichkeit dienen.
- Auch die Formulierung in Punkt 4.c), in der es um die Möglichkeit von Privatisierung und Rekommunalisierung geht, greift für die Problematik zu kurz. Denn mit Privatisierungen sind oft Liberalisierungsschritte (wie z.B. steuerrechtliche Stellung, Regulierungsbehörden, Wegenutzungsrechte, Regelungen über Zuständigkeiten) verbunden. Für die Rückgängigmachung solcher Schritte, und der damit verbundenen möglichen Gewinneinbußen von privaten Unternehmen besagt der Text nichts – auch werden bei Rückgängigmachung solcher Schritte Investitionsschutzklagen nicht ausgeschlossen.
- Zum Investitionsschutz heißt es in Punkt 6.a) „Das CETA wird nicht dazu führen, dass ausländische gegenüber einheimischen Investoren begünstigt werden“. Nicht zu übersehen ist jedoch, dass die Voraussetzungen in CETA für den Investitionsschutz andere sind als im nationalen oder EU-Recht. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die in Annex II genannten Vorbehalte für öffentliche Dienstleistungen, für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung keinen ausreichenden Schutz vor Streitigkeiten vor CETA-Schiedsverfahren geben. Dasselbe gilt im Rahmen der kommerziellen Nutzung von Wasser (Artikel 1.9). Wir lehnen deshalb nach wie vor einen besonderen Investorenschutz, auch mit einer gesonderten Gerichtsbarkeit, für von CETA begünstigte Investoren/Unternehmen ab.
- Außerdem sind in dem gemeinsamen Auslegungsinstrument Erklärungen hinsichtlich Wasser (Punkt 11.) enthalten. Hierin wird jedoch das Verhältnis des Artikels 1.9 zur Wasserrahmenrichtlinie und nationalen Regelungen zur „Verbesserung“ der Gewässer nicht geklärt. Auch wird nicht klargestellt, was unter „kommerzieller Nutzung“ zu verstehen ist und ob auch die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemeint sind.

Die INTA-Empfehlung und der CETA-Text bleiben hinter den vom Europäischen Parlament gefassten Beschlüssen zurück. Wir bitten Sie, den derzeitigen CETA-Text abzulehnen.



Christa Hecht
Geschäftsführerin
Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin
Tel.: +49 30 39 74 36 06 | Fax: +49 30 39 74 36 83
hecht@aoew.de | www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) | EU-Registernr.: 00481013843-28

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.
AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.